

b) Bauliche Erfordernisse.

9.
Art des
Aufenthaltes.

Damit die Irren-Anstalten ihrem Hauptzwecke, der Heilung der Kranken zu dienen, entsprechen, sind im Besonderen die folgenden Erfordernisse zu berücksichtigen.

Dem Kranken soll in der Anstalt ein Aufenthalt thunlichst, wie in einem grossen Familienhaufe, gewährt werden; er soll dort sicher verweilen und überwacht werden können, ohne aufsergewöhnliche Einrichtungen, welche ihm auffallen oder ihn verletzen könnten, zu bemerken. Der Kranke soll dort einen feinen gewohnten Verhältnissen in der Einrichtung und Ausstattung der Räume thunlichst entsprechenden Aufenthalt finden, soll mit anderen Kranken Umgang haben, durch diese aber möglichst wenig gestört werden können.

10.
Abtheilungen.

Diese Anforderungen bedingen die Möglichkeit einer ausgedehnten Classification der Kranken. Zunächst müssen die Männer und Frauen vollständig getrennt sein und in zwei abschliessbaren Abtheilungen wohnen, welche den gegenseitigen Verkehr vollständig verhindern.

Ueber die Zahl der Unterabtheilungen in diesen beiden Hauptabtheilungen gehen die Ansichten der Aerzte noch einigermassen aus einander. In den französischen und amerikanischen Anstalten ist die Zahl der Unterabtheilungen meistens sehr gross, und es wird dadurch eine Zersplitterung der ärztlichen und beaufsichtigenden Kräfte herbeigeführt. In den englischen und deutschen Anstalten ist die Zahl der Unterabtheilungen geringer, und es wird folgende Eintheilung in einer Mehrzahl von deutschen Anstalten zur Anwendung gebracht:

- 1) Ruhige Kranke;
- 2) Unruhige (halbruhige und unverträgliche) Kranke;
- 3) Unreinliche und Epileptische;
- 4) Tobfüchtige Kranke, und
- 5) Körperlich Kranke.

Innerhalb dieser Abtheilungen müssen die Kranken wiederum nach ihrem Bildungsgrade und ihrer gesellschaftlichen Stellung getrennt werden, und es ergeben sich daraus in den meisten deutschen Anstalten drei Classen, welche sich nach verschiedenen Pensionsätzen unterscheiden und deren I. und II. Classe den höheren und mittleren, die III. Classe dagegen den niederen Ständen angehören. Da sich auch unter den unbemittelten Kranken meistens eine Anzahl mehr gebildeter findet, so sind in manchen Anstalten auch besondere Abtheilungen für Gebildete III. Classe vorgehen. In den Abtheilungen 3: Unreinliche und Epileptische und 4: Tobfüchtige findet in der Regel keine Classen-Eintheilung statt. In der Abtheilung 5 für körperlich Kranke erfolgt die Verpflegung der Kranken I. und II. Classe meistens in ihren Einzelzimmern.

Das ziffermässige Verhältniss der Kranken in den einzelnen Abtheilungen ist in den verschiedenen Anstalten schwankend; als mittlere Zahlen dürften angenommen werden:

Abtheilung	1: Ruhige Kranke, einschl. der Reconvallescenten,	40 bis 50 Procent;
»	2: Unruhige (Halbruhige)	. . . 30 bis 40 Procent;
»	3: Unreinliche und Epileptische	6 bis 12 » ;
»	4: Tobfüchtige 6 bis 12 » ;
»	5: Körperlich Kranke 2 bis 4 » .

Die Abtheilungen sind so zu ordnen, dass diejenigen für die besseren Elemente (Ruhige und Unruhige [Halbruhige]) nach vorn, dem Verwaltungsgebäude am näch-

ten, die Abtheilungen für Unreinliche und Epileptische entfernter und für die Tobfichtigen am entferntesten gelegen sind, damit Störungen möglichst vermieden werden.

Die einzelnen Abtheilungen müssen als ein Ganzes in sich abgeschlossen sein, und alle Bedürfnisse in sich vereinigt haben, als Wärterräume, eine Theeküche (Spülküche), Aborte, Kleiderräume; auch müssen in den Abtheilungen 1, 2 und 3 einzelne Abfonderungs- oder Isolir-Räume für zeitweife aufgeregte Kranke angelegt sein.

Ein ferneres Erfordernifs ist, dafs mit den verschiedenen Abtheilungen Gärten verbunden und so gelegen sind, dafs dieselben aus den einzelnen Abtheilungen erreicht werden können, ohne andere Abtheilungen durchschreiten zu müssen.

11.
Weitere
Erfordernisse.

Für die ruhigen Kranken müssen Beschäftigungsräume (Werkstätten) und Unterhaltungsräume (Musik-, Billard- und Lesezimmer) angelegt und in der Nähe der dieselben benutzenden Abtheilungen hergestellt werden, auch von dort unmittelbar zugänglich sein.

Die Bade-Einrichtungen müssen von allen Abtheilungen bequem und thunlichst in bedeckten Gängen zugänglich sein, auch wo möglich in der Nähe der Unreinlichen und Tobfichtigen liegen.

Die für beide Hauptabtheilungen (Männer und Frauen) gemeinschaftlich dienenden Theile der Anstalt, und zwar die Geschäftsräume der Verwaltung, die gemeinschaftlichen Gesellschaftsräume, die Kirche (Capelle), die Küche und die Wasch-Anstalt sind in der Mitte zwischen den beiden Hauptabtheilungen so anzulegen, dafs sie von beiden Seiten bequem auf kurzen Wegen zugänglich sind und getrennt erreicht werden können. Auch müssen die Wirthschaftsräume (Küche, Wasch-Anstalt und Wirthschaftshof) für Fremde einen besonderen Zugang und einen Zufuhrweg erhalten, welche die Kranken-Abtheilungen nicht berühren.

12.
Gemeinsame
Erfordernisse.

Endlich müssen die Wohnungen der Beamten von der Anstalt getrennt sein und doch in unmittelbarer Verbindung mit derselben stehen.

c) Gröfse, Anordnung und Einrichtung der einzelnen Räume.

1) Krankenzimmer und Zubehör.

Für jeden Kranken I. Classe wird in den Abtheilungen 1 und 2 für Ruhige und Unruhige in der Regel ein Wohnzimmer und ein Schlafzimmer angenommen, welche in ihren Abmessungen von gewöhnlichen Wohnräumen nicht abweichen. Die Schlafzimmer für Kranke I. Classe müssen eine solche Gröfse erhalten, dafs des Wärters wegen zwei Betten darin Platz finden, wenn nicht neben diesen Schlafzimmern — etwa für 2 Kranke gemeinschaftlich — ein besonderes Wärterzimmer angelegt wird. Ein Beispiel dieser letzteren Art zeigt die Anordnung in Fig. 1, wie solche in der Irren-Anstalt zu München sich findet. Es werden dabei für jedes Zimmer etwa 80 bis 100^{cbm} erforderlich werden.

13.
Gröfse.

Für Kranke II. Classe werden in den Abtheilungen 1 und 2 in der Regel für je 2 bis 3 Kranke ein Wohnzimmer und ein Schlafzimmer angenommen, wobei in dem letzteren aufser den Betten für die Kranken ein Bett für einen Wärter Platz finden muß, wenn nicht neben demselben ein besonderes Wärterzimmer angeordnet ist. Auch für diese Räume sind die Abmessungen gewöhnlicher Wohn- und Schlafzimmer als maßgebend anzunehmen, und es werden für jeden Raum und jeden Kranken etwa 30 bis 40^{cbm} erforderlich werden.